
Richtlinie für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Landkreis Lörrach

Präambel

Die Vereinbarung von Bund und Ländern, die Kleinkindbetreuung auszubauen, um den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Kinder ab einem Jahr zu erfüllen, stützt sich auch auf die Ressource der Kindertagespflege. Ursprünglich sollte eine sogenannte „Randzeitenbetreuung“ ermöglicht werden, insbesondere außerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten einer institutionellen Kindertagesbetreuung.

Durch die gesetzliche Öffnung dieser Betreuungsform tritt die Kindertagespflege als bisher familienähnliches und familiennahes Betreuungssetting in einen öffentlichen Bereich ein, der in seiner Erscheinungsform einer Tageseinrichtung in den Grundzügen zwar ähnlich, aber nicht mit dieser gleichzusetzen ist.

1. Gesetzliche Grundlagen

Kinder werden nach §§ 22 und 23 SGB VIII in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gefördert.

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern kann auch in anderen geeigneten Räumen, das heißt außerhalb des Familienhaushalts der Kindertagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten erfolgen (vgl. § 1 Abs. 7 KiTaG; Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege, vom 01.01.2018).

2. Definition

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist ein eigenständiges Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Sie umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung in einer kleinen Gruppe mit familienähnlichen Strukturen, Peer-Group-Erfahrung, individueller Entwicklungsförderung sowie flexiblen und bedarfsorientierten Betreuungszeiten. Diese Form der Kindertagespflege findet gemäß der „Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege Baden Württemberg“ vom 01.01.2018 in Räumen außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten statt.

Die anderen geeigneten Räume können Eigentum der Kindertagespflegeperson sein, von ihr angemietet werden oder ihr von dritter Seite, beispielsweise einer Kommune oder einem Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen richtet sich als flexibles und passgenaues Betreuungsangebot direkt an Eltern, als mögliches Modell zur Schaffung von Betreuungsplätzen an Kommunen und/oder Unternehmen.

In die Realisierung eingebunden sind in der Regel: der örtliche Fachdienst Kindertagespflege, Tagespflegepersonen, die Koordination Kindertagespflege des Fachbereichs Jugend & Familie und ggf. der jeweilige Auftraggeber (Unternehmen / Kommunen).

3. Fachliche Qualifikation der Tagespflegeperson:

Tagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen tätig werden, haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII
- Qualifizierung gemäß VwV Kindertagespflege bzw. orientiert an den Vorgaben des DJI Curriculums mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten
- Fachkräfte nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (ausgenommen Abs. 10) mit Qualifizierung gemäß VwV Kindertagespflege (mindestens 30 UE)
- Ein Praktikum im Umfang von fünf Tagen (30 UE) in einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen oder Tätigkeit als TPP. Ausgenommen hiervon sind Erzieherinnen und Erzieher und Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. Fachkräfte nach § 7 Kinderbetreuungsgesetz Baden-Württemberg Abs. 10 müssen ein Praktikum absolvieren.
- Kurs für Erste-Hilfe am Kind

4. Dem Fachbereich Jugend & Familie, Koordination Kindertagespflege, müssen schriftlich vorgelegt werden:

- Eine pädagogische Konzeption, die erstmals zur Erlaubniserteilung vorgelegt wird. Diese wird regelmäßig, spätestens jedoch nach fünf Jahren überarbeitet und erneut vorgelegt.
- Ein Finanzierungsplan mit plausiblen Angaben zur Deckung einmaliger und laufender Betriebskosten. Außerdem gehen die Grundfinanzierung und die Finanzierung der Ausstattung daraus hervor.
- Der Bedarf und die Realisierbarkeit der Einrichtung einer Tagespflege in anderen geeigneten Räumen müssen geklärt sein.
- Eine Vertretungsregelung für Ausfallzeiten, wie beispielsweise Urlaub und Krankheit.
- Ein Grundrissplan der Räumlichkeiten.

5. Überprüfung der persönlichen Eignung der Tagespflegeperson

Für die Einschätzung, Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung von Tagespflegepersonen gilt das allgemeine Verfahren der Eignungsüberprüfung des Fachbereiches Jugend & Familie. Der jährliche Hausbesuch ist in anderen geeigneten Räumen zwingend notwendig. Hierbei ist auch zu überprüfen, dass die vorgelegte Konzeption eingehalten wird und die Räumlichkeiten den vorgegebenen Standards entsprechen.

6. Anzahl der betreuten Kinder und tätigen Tagespflegepersonen

Gemäß VwV Kindertagespflege:

- 1 Tagespflegeperson kann max. 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu 8 Kinder können angemeldet sein
- 2 Tagespflegepersonen können max. 7 Kinder gleichzeitig betreuen, bis zu 12 können angemeldet sein
- 2 Tagespflegepersonen, davon 1 Fachkraft nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz (ausgenommen Abs. 10) Baden-Württemberg können maximal 9 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, bis zu maximal 12 Kinder können angemeldet sein.

Fachliche Vorgabe und Empfehlungen:

- Über die Vorgaben der VwV Kindertagespflege hinaus, sollten Angebote der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, unter anderem aus aufsichtsrelevanten Gründen auch bei geringer Kinderzahl, mindestens mit zwei Tagespflegepersonen besetzt sein. Empfehlenswert ist dabei stets der Einsatz zumindest einer Fachkraft im Sinne des § 7 KiTaG (ausgenommen Abs. 10).
- Bei Kindern unter 3 Jahren ist entsprechend den Empfehlungen der „Deutschen Liga für das Kind“ folgender Betreuungsschlüssel empfohlen:
 - 1 : 2 (Kinder im 1. Lebensjahr)
 - 1 : 3 (Kinder im Alter von 1 - 2 Jahren)
 - 1 : 5 (Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren)

Zur Sicherung der Qualität sollte im Falle einer Altersmischung der Kinder die Zahl entsprechend angepasst werden. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen beispielsweise auf Grund einer Behinderung, muss die Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson reduziert werden. Die Reduzierung richtet sich nach dem erhöhten Förderbedarf und den Bedürfnissen der Kinder. Dies geschieht in Rücksprache mit der Koordinationsstelle Kindertagespflege.

Wichtig:

Die betreuten Kinder werden jeweils einer Tagespflegepersonen vertraglich zugeordnet und von dieser betreut. Dies geschieht per Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten.

Die Anwesenheit der eigenen Kinder kann dazu führen, dass die Kinderzahl im Hinblick auf die Größe der zur Verfügung stehenden Räume eingeschränkt wird. Eigene Kinder belegen aber keinen Platz im Rahmen der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse.

7. Die Räumlichkeiten müssen folgende Standards erfüllen:

- vorzugsweise Lage im Erdgeschoss
- in Bezug auf die Kinderzahl eine angemessene Anzahl von Räumen
- mind. 3 qm für jedes Kind (mindestens 20 qm)
- ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (mind. 1,5 qm pro Kind)
- geeigneter Raum zum Rückzug der Kinder
- getrennter Spiel- und Ruhebereich
- genügend Platz zum Spielen und Bewegen, zur Erledigung von Hausaufgaben
- Bewegungsmöglichkeit im Freien wie beispielsweise Garten, Grünfläche, Spielplatz in der Nähe und zu Fuß erreichbar
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten
(vgl. www.das-sicherehaus.de, GUV – SR S2 April 2009, Broschüre: Kinder unter drei sicher betreuen, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- Tageslichtbeleuchtung, gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten
- sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette, Waschbecken und Dusche
- hygienisch einwandfreie Funktionsküche, altersgerechte Bestuhlung
- Garderobe
- Telefon (Handy)
- Rauchmelder in den Schlafräumen und Fluren
- 1. Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial

8. Baurechtliche Bewertung

Die Tagespflegeperson muss, bevor der Antrag für eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII gestellt wird, in jedem Fall durch einen Bauantrag, eine Bauvoranfrage oder eine Nutzungsänderung, Kontakt mit der zuständigen Baurechtsbehörde aufnehmen.

Die gesetzliche Grundlage ist die Landesbauordnung (LBO) und das Baugesetzbuch (BauGB).

Die Unfallkasse Baden Württemberg verzichtet auf eine Besichtigung vor Ort. Bei eventuell auftretenden Problemen oder Unsicherheiten nehmen die Tagespflegepersonen direkt Kontakt mit der UKBW (Unfallkasse Baden Württemberg) auf.

9. Einbezug anderer Behörden:

Im Hinblick auf das Wohl der betreuten Kinder wird es als sinnvoll erachtet, dass sich Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit allen Fragen im Bereich der Hygiene an das Gesundheitsamt wenden, um von dort aus entsprechende Unterstützung und Beratung zu erhalten. Insbesondere bei der Verwertung von Lebensmitteln oder einer Essensversorgung innerhalb der Betreuungszeiten sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene zu beachten.

Für Tagespflegepersonen empfiehlt sich grundsätzlich eine Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Bereithaltung eines Musterhygieneplans, der Reinigungsintervalle, Desinfektionshinweise und Vorgehensweisen beim Auftreten bestimmter Krankheiten enthält, ist anzustreben.

10. Bestandsschutz:

Bereits bestehende Kindertagepflegestellen in anderen geeigneten Räumen genießen Bestandsschutz.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 20.03.2019 in Kraft.

Lörrach, 20.03.2019

Marion Dammann
Landrätin